Telefon: 0 233-47245 Telefax: 0 233-47872 Referat für Gesundheit und Umwelt

SG Schwangerenberatung RGU-GVO11

Verwaltungsunterstützung Städtische Schwangerschaftsberatungsstelle (Eckdatenbeschluss Haushalt 2019 Nr. 11)

Produkt 33414200 Gesundheitsvorsorge Beschluss über die Finanzierung für das Jahr 2019 und folgende

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12102

6 Anlagen

Beschluss des Gesundheitsausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Gesundheitsausschusses mit dem Umweltausschuss vom 18.10.2018 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die staatlich anerkannte städtische Schwangerschaftsberatungsstelle im Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) ist ein Pflichtangebot der Landeshauptstadt München unter der Fachaufsicht durch die Regierung von Oberbayern.

Aufgrund des gewachsenen Aufgabenspektrums und der erforderlichen sozialpädagogischen Beratungskapazität wies die Fachaufsicht der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 15.02.2018 (Anlage 1) auf die Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (Anlage 2) hin und mahnt die Aufstockung der Verwaltungsstelle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Beratungsstelle an. Nur so können auch bei Urlaub und anderen Abwesenheitszeiten die Abläufe und Öffnungszeiten ohne Einschränkung gewährleistet werden.

Zudem ist laut den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (siehe Anlage 3) aus Gründen der Konnexität (Punkt 2, siehe auch Art. 3 Abs. 1, Abs. 5 BaySchwBerG) und der "völligen fachlichen Gleichstellung von staatlich anerkannten Beratungsstellen freier Träger und bei den Landratsämtern" (Punkt 3.4) eine Aufstockung im Verwaltungsbereich erforderlich.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird auf die Forderung der Regierung von Oberbayern reagiert. Die Zuschaltung einer weiteren Verwaltungskraft (0,75 VZÄ) ist zur Sicherung des Beratungsauftrags notwendig und dient der Verbesserung der Bürgerinnen- und Bürgerorientierung.

A. Fachlicher Teil

1. Aufgaben der städtischen Schwangerschaftsberatungsstelle

An der staatlich anerkannten städtischen Schwangerschaftsberatungsstelle sind insgesamt fünf Sozialpädagoginnen in Teilzeit beschäftigt, welches drei Vollzeitstellen entspricht. Die Leitungsfunktion wird von zwei Beratungsfachkräften in geteilter Leitung ausgeübt. Zur Unterstützung ist eine Verwaltungsstelle (1,0 VZÄ) eingerichtet.

Das Aufgabenspektrum der städtischen Schwangerschaftsberatungsstelle umfasst:

- Beratung und psychosoziale Betreuung im Schwangerschaftskonflikt nach § 219 StGB
- allgemeine Beratung und Information rund um Schwangerschaft, Geburt und die ersten Lebensjahre mit dem Kind einschließlich zu vermittelnder Hilfen
- Antragstellung auf Stiftungsmittel bei der Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind" und anderen Stiftungen
- Beratung bei Fragen vor, während und nach Pränataldiagnostik und bei möglicher Behinderung des Kindes
- Beratung zu vertraulichen Geburten sowie Durchführung des Verfahrens
- nachgehende Betreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch, einer Fehloder Totgeburt
- Beratung zu Kinderwunschbehandlung / Präimplantationsdiagnostik
- Bewusstseinsbildung, Prävention, Sexualaufklärung (Familienplanung, Verhütung und Sexualität). Hierzu gehört auch die Projektarbeit mit Schülerinnen und Schülern, sowie mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten inkl. Bearbeitung von Anfragen und Anträgen und sonstige fachbezogene Aufgaben, Koordinierungsaufgaben, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit

2. Rechtsgrundlage

Die städtische Schwangerschaftsberatungsstelle des RGU basiert auf der gesetzlichen Grundlage des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) und des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes (BaySchwBerG), die Schwangerenberatung als öffentliche Aufgabe definieren. Für die Erfüllung dieser Aufgabe erhält die Landeshauptstadt München Gelder des Freistaats Bayern im Rahmen des Finanzausgleichs (Konnexitätsprinzip). Weitere Details werden in

§ 1 Abs. 1 Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz geregelt und durch die Hinweise vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration¹ mit Stand vom 06.11.2017 konkretisiert.

Auf der Grundlage der genannten Durchführungsverordnung wies die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 15.02.2018 (Anlage 1) darauf hin, dass die Aufstockung der Verwaltungsstelle für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendig ist, "nicht zuletzt, um auch bei Urlaub und anderen Abwesenheitszeiten die Abläufe und Öffnungszeiten ohne Einschränkung zu gewährleisten". Die Zuschaltung einer weiteren Verwaltungskraft (0,75 VZÄ) dient der Sicherung des gesetzlich vorgegebenen Beratungsauftrags.

Gemäß § 1 Abs. 1 Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (siehe Anlage 2) sowie der Hinweise vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit Stand vom 06.11.2017 (Anlage 3) gilt für die Beratungsstellen der freien Träger Folgendes: Für jede dieser Beratungsstellen mit zwei hauptamtlichen, vollzeitbeschäftigten Fachkräften bzw. der entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften sind eineinhalb Stellen für Verwaltungskräfte vorgesehen. Für jede weitere Fachkraftstelle ist eine viertel Stelle für eine Verwaltungskraft vorgesehen.

In den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Anlage 3, Punkt 3.3) wird zwar von einer veränderten Regelung für Beratungsstellen der Landratsämter ausgegangen, jedoch unter der Prämisse, dass hier die Leitungsfunktion nicht wie an der städtischen Schwangerschaftsberatungsstelle von Beratungsfachkräften übernommen wird. Dennoch wird sogar hier empfohlen, dass für zwei Fachkräfte eine Verwaltungskraft und für jede weitere Beratungsfachkraft eine weitere viertel Verwaltungsstelle vorgesehen sei.

3. Verwaltungsaufgaben

Der Verwaltungskraft obliegen nachfolgend aufgeführte Aufgaben:

Sie ist erste Ansprechpartnerin für hilfesuchende Klientinnen und Klienten, klärt den Beratungsbedarf ab, legt Sprechzeiten fest, vermittelt ggf. an alternative oder weiterführende Hilfen und gestaltet wesentlich die Rahmenbedingungen der eigentlichen Beratungstätigkeit.

Einen wesentlichen Anteil der Tätigkeit stellt zudem die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Anträge "Bayerische Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind" sowie

¹ Heißt jetzt Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

anderer Stiftungsmittelanträge dar, über die per gesetzlichen Auftrag jährlich über 200 Anträge bearbeitet und Summen in Höhe von mehr als 150.000,00 € über die städtische Schwangerschaftsberatungsstelle an hilfebedürftige Klientinnen vergeben werden.

Sie ist zuständig für das Office-Management, Ablauforganisation, Post, Aktenführung und -archivierung, Bedarfsmeldungen und dergleichen, unterstützt die Co-Leiterinnen und das Team nicht nur mit der Erledigung verwaltungsinterner Vorgänge, sondern auch bei der Projekt-, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Mehrbedarf

Sowohl aufgrund von Neuerungen bzw. Änderungen gesetzlicher Vorgaben (z. B. "Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt", "§ 2a Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG": Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen, z.B. nach auffälligem pränataldiagnostischen Befund) als auch infolge von Stadtratsbeschlüssen (z. B. "Beratung und Hilfe für Schwangere und Mütter in Konfliktsituationen") hat sich das Aufgabengebiet für alle Fachkräfte an der städtischen Schwangerschaftsberatungsstelle, einschließlich der Verwaltungsfachkraft, erheblich erweitert.

Die Verwaltungskraft hat eine zentrale und verantwortungsreiche Aufgabe für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes inne. Befinden sich die Beratungskräfte inoder aushäusig in Beratungs- oder Dienstgesprächen oder bei Koordinierungs- und Vernetzungsveranstaltungen, ist sie als einzige dafür zuständig, Telefonanrufe von Ratsuchenden oder anderen Stellen entgegennehmen, persönlich vorsprechende Klientinnen und Klienten adäquat zu betreuen und / oder ggf. qualifiziert an andere Stellen weiterzuverweisen.

Bei Abwesenheiten müssen die Aufgaben von den sozialpädagogischen Fachkräften übernommen werden; Beratungskapazitäten werden damit verringert. Um die nach den Vollzugsvorschriften des StMAS "unerlässliche Durchführung von ungestörten Beratungsgesprächen in einem derart sensiblen Bereich wie der Schwangerenkonfliktberatung" (Anlage 3, Punkt 3.3) sicherzustellen, ist damit die Stellenzuschaltung zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflichtaufgabe zwingend erforderlich.

Im Rahmen der turnusmäßigen dreijährigen fachaufsichtlichen Überprüfung durch die Regierung von Oberbayern wurde diese Problematik angesprochen und entsprechend angemahnt.

5. Stellenbedarf

Auf Grundlage der oben erwähnten Durchführungsverordnung und der Hinweise des StMAS (Anlage 2 und 3) ergibt sich für diese Daueraufgabe folgende Berechnung:

Für Schwangerschaftsberatungsstellen mit zwei hauptamtlichen, vollzeitbeschäftigten Fachkräften bzw. der entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften sind eineinhalb Stellen für Verwaltungskräfte vorgesehen. Für jede weitere Fachkraftstelle sind 0,25 VZÄ für eine Verwaltungskraft zuschussfähig. Die LHM soll nicht schlechter als die freien Träger gestellt werden. Ausgehend von insgesamt drei in der Schwangerschaftsberatungsstelle des RGU tätigen VZÄ Beratungsfachkräften lassen sich somit 1,75 VZÄ Stellen für Verwaltungskräfte errechnen.

Zudem wurde gemäß Stadtratsbeschlüssen² das sozialpädagogische Team der Schwangerschaftsberatungsstelle um 1 VZÄ Familienhebamme erweitert. Diese Stelle ist aus Fördermitteln der Bundesinitiative "Netzwerk Frühe Hilfen" vollfinanziert und muss durch die Verwaltungskraft der städtischen Schwangerschaftsberatungsstelle verwaltungsmäßig mitbetreut werden.

Derzeit stellt sich die Situation (ohne Leitung) wie folgt dar:

	Sozialpädagoginnen	Verwaltungsfachkraft	
Ist	3,0	1,0	
Soll	3,0	1,75	
Zu beantragen	-/-	0,75	

Zu der vorhandenen 1,0 VZÄ in der Verwaltung sind somit 0,75 VZÄ zuzuschalten.

Die Geschäftsprozesse wurden in den vergangenen Jahren optimiert. Es wurde auch geprüft, ob die Vakanzen durch Vertretungen aus anderen Organisationseinheiten kompensiert werden können. Aufgrund der besonderen Anforderungen der Stelle und der hochsensiblen Datenschutzlage im Bereich der Schwangerschaftsberatung stellte sich dieser Ansatz als unzureichend dar. Eine weitere bzw. andere Priorisierung der Vorgänge oder Umverteilung vorhandener Kapazitäten ist nicht möglich. Dies würde stets zur Reduzierung der telefonischen Erreichbarkeit und Übernahme von Verwaltungstätigkeiten durch Sozialpädagogische Fachkräfte auf Kosten der Beratungstätigkeit führen.

Bei Verzicht auf die geforderte Stellenaufstockung bleiben die fachaufsichtlich

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04876 vom 18.03.2010 und vom 11.01.2011: Das Münchner Modell der Früherkennung und Frühen Hilfen für psychosozial hoch belastete Familien; Beratung und Hilfe für Schwangere und Mütter in Konfliktsituationen; Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13382 vom 21.11.2013: Das Münchner Modell der Früherkennung und Frühen Hilfen für psychosozial hoch belastete Familien; Frühe Hilfen schon für Schwangere? Familienhebamme an der städtischen Schwangerschaftsberatung

monierten Defizite an der städtischen Schwangerschaftsberatungsstelle weiterhin bestehen.

Zusätzlicher Büroraumbedarf

Die benötigten/ beantragten Personen/VZÄ können in den bisher zugewiesenen Büroflächen am Standort Bayerstr. 28a untergebracht werden. Es wird ein zusätzlicher Arbeitsplatz benötigt. Es besteht jedoch kein zusätzlicher Büroraumbedarf.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Die Aufstockung der Verwaltungsstelle im Rahmen der Zuschaltung einer weiteren Verwaltungskraft (0,75 VZÄ) ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der städtischen Schwangersschaftsstelle zwingend erforderlich und dient der Sicherung des Beratungsauftrags und damit der Verbesserung der Bürgerinnen- und Bürgerorientierung.

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2019.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	47.210,00 ab 2019		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* 0,75 VZÄ, KST 13120710. SK 602000 (Verwaltungskraft, E9a)	45.610,00		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** IA 532001701 Sachkonto	1.000,00		
Transferauszahlungen (Zeile 12) KST 13xxxxxx IA 53xxxxx Sachkonto			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) KST 13129001 Sachkonto 670100	600,00		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)	0,75		

Seite 7 von 11

Link zu den Kostenstellen und Innenaufträgen und den am häufigsten verwendeten Sachkonten

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) ergeben sich wie folgt: Für Fortbildungsmaßnahmen sind ab 2019 dauerhaft Mittel in Höhe von 1.000 € vorzusehen. Die Mittel sind dem Sachkonto 633200 zugeordnet und werden bei dem IA 532001701 veranschlagt.

Die Auszahlungen für Sonstige Auszahlungen (Zeile 13) ergeben sich wie folgt: Für die Arbeitsplatzpauschale (pro VZÄ/jährlich: 800 €) sind dauerhaft ab 2019 Mittel in Höhe von 600,-- € vorzusehen. Die Mittel sind dem Sachkonto 670100 zugeordnet und werden bei der Kostenstelle 13129001 veranschlagt.

3. Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

Erstausstattung pro Arbeitsplatz (Mobiliar): 2.370 € (einmalig); Anzahl der Arbeitsplätze: 1

dauerhaft	einmalig	befristet
	2.370,00 in 2019	
	2.370,00 in 2019	
		2.370,00 in 2019

^{*} Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22): Erstausstattung pro Arbeitsplatz: 2.370 € (einmalig); Anzahl der Arbeitsplätze: 1 (Finanzposition: 5000.935.9330.8)

^{*} Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

^{**} ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf die Anlage 1 wird verwiesen. Ausgehend von 3,0 VZÄ Planstellen für Beratungsfachkräfte in der Schwangerschaftsberatungsstelle des RGU lassen sich 1,75 (VZÄ) Planstellen für Verwaltungskräfte errechnen, für die einwohnerbezogene Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs förderfähig sind. Dies gilt auch für die hier beantragte Verwaltungsstelle von 0,75 VZÄ. Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Referat für Gesundheit und Umwelt im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019; siehe Nr. 11 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Gesundheit und Umwelt.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2019 aufgenommen.

5. Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 33414200 Gesundheitsvorsorge.

5.1. Produktbeschreibung

Eine Änderung der Produktbeschreibung ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

5.2.Kennzahlen

Eine Änderung der Kennzahlen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

6. Bezug zur Perspektive München

Folgende Ziele/Leitlinie/n der Perspektive München werden unterstützt:

Ziel

Themenfeld 15 – Rundum gesund. Leitlinie Gesundheit: Herausforderungen begegnen, Perspektiven schaffen, Lebensqualität fördern

15.1: Die LHM ermöglicht allen Menschen, die in München wohnen, den Zugang zu einer umfassenden und adäquaten gesundheitlichen Prävention und Versorgung, unabhängig von ihrem sozialen Status, ihren finanziellen Möglichkeiten sowie unabhängig von kultureller Zugehörigkeit, Minderheitenstatus, Alter, Geschlecht und sexueller Identität.

15.2: Die LHM richtet ihre Angebote zur kommunalen Gesundheitsförderung und Prävention vor allem auf die Menschen aus, die von gesundheitlicher und

sozialer Benachteiligung betroffen sind, diese werden gezielt unterstützt und in ihren Ressourcen für einen gesundheitsförderlichen Lebensstil gestärkt.

<u>15.3:</u> Die LHM ergreift Maßnahmen vor allem dort, wo sich soziale und umweltbedingte Benachteiligungen und Risiken häufen, um die Belastungen der Bevölkerung zu verringern und damit ihre gesundheitlichen Chancen zu verbessern.

<u>15.7:</u> Die LHM setzt in der Prävention und Gesundheitsförderung einen besonderen Schwerpunkt bei Kinder und Jugendlichen, die von Armut und sozialer Benachteiligung betroffen sind.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 4 beigefügt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 5 beigefügt.

Das Kommunalreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 6 beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Dr. Ingo Mittermaier, das Personal- und Organisationsreferat, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

- 1. Der Stadtrat stimmt der Aufstockung der Verwaltungsunterstützung an der städtischen Schwangerschaftsberatungsstelle und damit dem Antrag auf Stellenaufstockung im Rahmen von 0,75 VZÄ zu.
- 2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.600,00 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

- 3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 45.610,00 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 beim Personal- und Organisationsreferat anzumelden.
- Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Einrichtung von 0,75 VZÄ Stellen sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
- 5. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen / Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.
- 6. Das Produktkostenbudget erhöht sich ab dem Jahr 2019 ff. um 47.210,00 €, davon sind 47.210,00 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
- 7. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die erforderlichen Mittel in Höhe von 2.370,00 € auf der Finanzposition 5000.935.9330.8 Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Pauschale) zum jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren termingerecht anzumelden.
- 8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen) über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle an das Revisionsamt an die Stadtkämmerei an das Direktorium – Dokumentationsstelle an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB

V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).